

## **Pressemitteilung des Forum Waffenrecht e. V. zum Verbot der „kurzen Vorderschaftrepetierflinten“ (Joachim Streitberger – Sprecher des FWR)**

Aufgrund häufiger Nachfragen – auch in den letzten Tagen – sieht sich das Forum Waffenrecht e.V. veranlasst, nochmals auf eine gravierende Änderung im Waffengesetz hinzuweisen:

### **Stichtag 01.10.2008: Das Verbot der „kurzen Vorderschaftrepetierflinten“ tritt in Kraft.**

Am 01.10.2008 tritt es in Kraft, das Verbot des Umgangs mit „Vorderschaftrepetierflinten, bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt“, so die Norm im Waffenrechtsänderungsgesetz vom 01. April 2008, Anlage 2 Ziff. 1.2.1.2.

Jeder, der zu diesem Zeitpunkt noch eine derartige Waffe in Besitz hat, begeht ein Verbrechen nach § 51 Waffengesetz, Mindeststrafe 1 Jahr, und muss damit rechnen, dass er für 10 Jahre nach § 5 Abs. 1 Waffengesetz als unzuverlässig angesehen wird.

Häufige Nachfragen in der Geschäftsstelle des Forum Waffenrecht zeigen, dass diese Verbotsnorm noch nicht allgemein bekannt ist.

Wichtig: Das Verbot des Umgangs bezieht sich **alternativ** auf

1. Vorderschaftrepetierflinten „mit Kurzwaffengriff“,
2. Vorderschaftrepetierflinten, deren Gesamtlänge in der „kürzest möglichen Verwendungsform“ – nach Auffassung des BKA „in schussfähigem Zustand“ geringer als 95 cm beträgt,
3. auf Vorderschaftrepetierflinten, deren Lauflänge unter 45 cm liegt.

Ist nur **eines** der oben genannten Merkmale erfüllt, so gilt das Umgangsverbot in vollem Umfange.

Es lohnt sich also, nochmals genauer in den Waffenschrank zu schauen und die obigen Kriterien konkret nachzuprüfen, zumal das Bundeskriminalamt, ggf. für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig, auf seiner Website – [www.bka.de](http://www.bka.de) – unter dem Link „Fragen zum neuen Waffenrecht“ betont, dass es für die fraglichen Waffen keine Ausnahmegenehmigungen für Besitzer derartiger Waffen geben wird, da die Verbotmerkmale - so das BKA - durch Umrüstung (Einlegung eines längeren Laufes, Anbringung eines Hinterschaftes) beseitigt werden können.

Diese Umrüstung muss bis zum 01.10.08 abgeschlossen sein, da danach jeder Umgang mit einer unveränderten „kurzen Vorderschaftrepetierflinte“ verboten ist.